



CENTRALE DU CHIEN D'AGREMENT ET DE COMPAGNIE

(a.s.b.l.)

Membre de la Fédération Cynologique Luxembourgeoise (F.C.I.)

INTERNES REGLEMENT DER CCAC

GÜLTIG AB DEM 22. JANUAR 2016.

Einleitende Bemerkungen:

- Die maskuline Form gilt ebenfalls für die feminine Form, genau wie ein Wort im Singular gleichzeitig auch den Plural beschreibt, und umgekehrt.
- FCL steht für Fédération Cynologique Luxembourgeoise.
- CCAC steht für Centrale du Chien d'Agrément et de Compagnie.
- CCC steht für Centrale du Chien de Chasse du Grand-Duché de Luxembourg.
- CLSCU steht für Centrale Luxembourgeoise du Sport pour Chiens d'Utilité.
- Klub steht ab Punkt 2. für einen Klub, welcher der CCAC angegliedert ist, laut den gültigen Bestimmungen der Satzungen sowie des internen Reglements der CCAC.
- Ausstellung steht für eine Spezial-Hunderasse-Ausstellung, an welcher das CACL (certificat d'aptitude au champion de Luxembourg) unter den von der FCL festgehaltenen Bestimmungen vergeben wird.

Présidente : Mme SCHWAB Gitty 60, Rue Arthur Useldinger L-4351 ESCH-SUR-ALZETTE Tél. 50.36.72 Fax 50.54.14
Secrétariat : M. JUNG Raymond 24, rue de la Déportation L-8021 STRASSEN Tél. 31.40.61 Fax 26.31.34.10
Trésorier : M. MESSENGER Serge 24, rue de la Déportation L-8021 STRASSEN Tél. 621.222.999
Relation bancaire : CCPLLULL IBAN LU91 1111 0523 2340 0000
R.C.S. Luxembourg F954



1.) NEUGRÜNDUNG EINES KLUBS.

1.1.)

Ein Spezial-Klub kann nur angegliedert werden innerhalb der in Artikel 3 Punkt 3.5. der Statuten vorgesehene(n) Sektion(en) und zwar:

- Sektion A nimmt die Hunderassen, nachfolgend Rasse genannt, auf, welche von der CCAC betreut werden und welche nicht der CCC oder der CLSCU unterliegen. Die Züchter dieser Rassen, müssen Mitglied eines der CCAC in der Sektion A angegliederten Klubs oder der CCAC sein. Diese Züchter unterliegen den in Punkt 4.) dieses internen Reglements vorgesehenen Bestimmungen.
- Sektion B nimmt den Spezial-Klub auf, welcher Besitzer und Liebhaber der Rassen aufnimmt, welche der CCC oder der CLSCU unterliegen und welcher als Zweck und Ziel die Veranstaltung einer Spezial-Hunderasse-Ausstellung, an welcher das CACL (certificat d'aptitude au champion de Luxembourg) unter den von der FCL festgehaltenen Bestimmungen vergeben wird oder anderer Hundewettbewerbe. Ausgeschlossen sind alle Veranstaltungen, welche der CCC oder CLSCU vorbehalten sind. Für die Züchter dieser Rassen gelten die respektiven Bedingungen der CCC oder der CLSCU.

1.2.) In den Satzungen eines der CCAC anzugliedernden Klubs müssen die Rassen, welche von ihm betreut werden, genau aufgeführt sein. Bei eventuell vorgesehenen Änderungen der Satzungen, muss der Klub dem Verwaltungsorgan der CCAC die vorgesehenen Umänderungen unterbreiten. Nach Begutachtung und Billigung des letztgenannten, müssen diese statutarischen Änderungen laut den gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen werden und dem Verwaltungsorgan der CCAC umgehend mitgeteilt werden.

1.2.1.) Die Satzungen eines der CCAC anzugliedernden Klubs oder eines der CCAC angegliederten Klubs müssen folgende Bestimmungen beinhalten:

- sei es in Deutsch
In seinen Entscheidungen unabhängig bleibend, unterliegt der Klub den allgemeinen Vorschriften des nationalen Hundewesens, herausgegeben seitens der FCL gemäß den Bestimmungen der Fédération Cynologique Internationale (FCI) sowie den Regelungen und Regeln des Funktionierens, festgelegt von der FCL und der CCAC.
- sei es in Französisch :
Restant autonome dans ses décisions le club se soumet à la réglementation générale de la cynologie nationale éditée par la FCL selon les dispositions de la Fédération Cynologique Internationale (FCI) ainsi qu'aux règlements et règles de fonctionnement établis par la FCL et la CCAC.

1.2.2.) Im Falle von Abweichungen zwischen dem deutschen und dem französischen Text, vorgesehen unter Punkt 1.2.1.), ist die französische Fassung maßgebend. En cas de divergences entre le texte allemand et le texte français, prévu au point 1.2.1.), le texte français fait foi.



- 1.3.) Nachdem das Verwaltungsorgan der CCAC die Satzungen des neu anzugliedernden Klubs für gut befunden hat, kann der Klub durch die nächstfolgende und ordentliche Jahreshauptversammlung der CCAC für ein Jahr provisorisch angegliedert werden. Der einmalig zu zahlende Eintrittsbetrag des anzugliedernden Klubs beträgt 500.- Euro.
Der neu anzugliedernde Klub hat während der Probezeit folgende Bedingungen zu erfüllen:
- Mindestens 25 Mitglieder vorzuweisen. Diese Anzahl an Mitglieder muss gewährleistet bleiben.
 - Der jährliche Unkostenbeitrag von 175.- Euro ist zu begleichen und zwar nach der Aufnahme in die Probezeit durch die ordentliche Jahreshauptversammlung der CCAC.
 - Pro aufgelistetem Mitglied ist der zu zahlende Beitrag, welcher jährlich von der Jahreshauptversammlung der CCAC festgehalten wird, geschuldet.
- 1.4.) Der neu anzugliedernde Klub kann während der Probezeit sowie während des ersten Jahres als voll angegliederter Klub keine Ausstellung veranstalten.
- 1.5.) Die Annahme in die Sektion B kann durch einen Beschluss der Generalversammlung direkt eintreten, falls der aufzunehmende Klub eine vorherige Angliederung von mindestens zwei Jahren an die CCC oder CLSCU nachweist. In diesem Fall entfällt die in Punkt 1.4. vorgesehene Beschränkung.

2.) RECHTE UND PFLICHTEN EINES KLUBS.

- 2.1.) Nachdem ein Klub die unter Punkt 1.) aufgeführten Bedingungen, Vorschriften und Prinzipien erfüllt hat, wird er, durch Beschluss der ordentlichen Jahreshauptversammlung, der CCAC angegliedert.
- 2.2.) Die unter dem Punkt 1.2.) aufgeführten Bedingungen, Vorschriften und Prinzipien gelten ebenfalls und auf derselben Basis für alle Klubs.
- 2.3.) Diese Angliederung ruft verschiedene Rechte und Pflichten hervor. Dieselben sind nachfolgend aufgeführt:
- 2.3.1.) Laut Artikel 3. der Satzungen der CCAC hat der Klub die Auflage dem Verwaltungsorgan der CCAC eine Kopie der von der Hauptversammlung des betreffenden Klubs gutgeheißenen Bilanz spätestens bis zum 31. August eines jeden Jahres zukommen zu lassen.
Hier sei zurückbehalten, dass ein Verein ohne Gewinnzweck, laut Artikel 13 des umgeänderten Gesetzes vom 21.4.1928, jedes Jahr seiner Hauptversammlung die Bilanz zur Zustimmung vorzulegen hat.
- 2.3.2.) Der Klub ist verpflichtet, die von der CCAC unternommenen Tätigkeiten zu unterstützen, sowie die von der CCAC organisierten Veranstaltungen mit einer vom Verwaltungsorgan des Klubs bezeichneten Delegation teilzunehmen. Dieser Punkt 2.3.2.) gilt spezifisch für die jährliche Hauptversammlung der CCAC und des Weiteren für die Versammlungen,



welche als Informationsaustausch zwischen den angegliederten Klubs und dem Verwaltungsorgan der CCAC vorgesehen sind.

- 2.3.3.) Des Weiteren sind die Klubs aufgefordert die Manifestationen, organisiert durch die FCL, tatkräftig zu unterstützen. Dies gilt insbesondere für die von der FCL organisierten CACIB-Ausstellungen. Die Klubs verpflichten sich eine gute Abwicklung des Ablaufs des Richtens in den Ringen zu gewährleisten und dort die ausreichende Anzahl der helfenden Personen vorzusehen.
- 2.3.4.) Jedes Jahr zum 31. August sind die Klubs gebeten, die Listen sämtlicher Mitglieder beim Schriftführer und beim Kassierer zu hinterlegen. In dieser Liste sind jede Adresse- sowie Namensänderungen zu markieren. Besagte Liste ist unter dem Format Excel einzureichen laut der von der CCAC vordefinierter Form.
- 2.3.3.1.) Diese Bedingung ist nicht auf die Klubs der Sektion B anzuwenden.
- 2.3.5.) Der jährliche Unkostenbeitrag beträgt 175.- Euro pro angegliedertem Klub.
- 2.3.6.) Außerdem ist der von der Jahreshauptversammlung jährlich festgelegte Beitrag pro aufgelistetem Mitglied zu bezahlen.
- 2.3.5.1.) Diese Bedingung ist nicht auf die Klubs der Sektion B anzuwenden.
- 2.3.7.) Der Unkostenbeitrag ist bis spätestens zum 15. Januar des laufenden Jahres für welches er geschuldet ist und in dem eine Ausstellung vom Klub abgehalten wird zu begleichen; dies ohne Aufforderung vom Kassierer der CCAC. Die Mitgliederbeiträge müssen bis zum 31. August eines jeden Jahres eingegangen sein und dies ohne Aufforderung seitens des Kassierers der CCAC.
- 2.3.8.) Das Einhalten, der unter den Punkten 2.3.1.) bis 2.3.7.) aufgeführten Rechte und Pflichten, eröffnet dem der CCAC angegliederten Klub das Recht zur Veranstaltung einer Ausstellung.
- 2.3.9.) Die Zuwiderhandlungen gegenüber den aufgeführten Pflichten werden vom Verwaltungsorgan der CCAC begutachtet und mit den notwendigen Sanktionen belastet. Diese Sanktionen bestehen aus:
- a.) Erteilen eines Verweises gegenüber den Mitgliedern des Verwaltungsorgans des zu Schulden gekommenen Klubs.
 - b.) Absage eine Ausstellung zu veranstalten.
 - c.) Anordnung des Verwaltungsorgans der CCAC den Ausschluss des Klubs durch die Hauptversammlung der CCAC gemäß den Satzungsvorschriften und den gesetzlichen Vorschriften auszusprechen. Die Tagesordnung der Hauptversammlung der CCAC, welche über den Ausschluss abstimmt, führt die namentliche Bezeichnung des betreffenden Klubs auf.
- 2.4.) Diese verschiedenen, unter Punkt 2.3.7.) aufgeführten Sanktionen müssen nicht in der aufgelisteten Reihenfolge ausgesprochen werden. Das Verwaltungsorgan der CCAC kann die aufgeführten Sanktionen nach seinem Ermessen aussprechen. Diese Sanktionen werden auf Grund einer einfachen Mehrheitsentscheidung der anwesenden



Mitglieder in der Sitzung des Verwaltungsorgans, welche eine oder mehrere Sanktionen aussprechen kann, erteilt. Die Entscheidung, eine oder mehrere Sanktionen auszusprechen sowie deren Ermessen, erfolgt in geheimer Abstimmung.

2.5.) Die unter diesem Punkt 2. aufgeführten Rechte und Pflichten gelten ebenfalls und auf derselben Basis für alle Klubs sowie für den neu aufzunehmenden Klub.

3.) VERANSTALTUNG EINER CACL-AUSSTELLUNG.

3.1 Einleitend sei bemerkt, dass es dem zugelassenen Richter, nach seinem Ermessen, obliegt den Hund, der am Tag der Ausstellung in den Klassen ‚Champion‘, ‚Arbeit‘, ‚Zwischen‘ und ‚Offene‘ ein ‚Vorzüglich 1‘ erhalten hat, zum CACL (certificat d'aptitude au champion de Luxembourg) vorschlagen zu können. Das gleiche gilt für den CACL-Rés. mit der Formwertnote ‚Vorzüglich 2‘. Es sei bemerkt, dass der Hund, welcher in der Champions-Klasse gemeldet ist und zum CACL vorgeschlagen wird, nicht direkt zum Luxemburg Champion-Titel zugelassen wird, da es sich um eine Ausstellung mit Vergabe des CACL handelt und nicht um eine von der FCL organisierten CACIB-Ausstellung.

3.2 Der Klub richtet einen schriftlichen Antrag, mit vollständigen Unterlagen, an den Präsidenten der CCAC während des der zu veranstaltenden Ausstellung vorangehenden Jahres und zwar vor Ende des Monats November. Diesem Antrag sind die nötigen und notwendigen Anlagen, welche von der FCL vorgeschrieben sind, beigefügt. Diese Anlagen sind:

3.2.1 Genaue Angaben über den Ausstellungsleiter sowie dessen Qualifikationsnachweis.

3.2.2 Zusammensetzung des Verwaltungsorgans am Datum des Antrags.

3.2.3 Genaue Angaben über den Tierarzt.

3.2.4 Abschrift der Genehmigung zur Organisation einer Ausstellung seitens der Veterinärsinspektion, beziehungsweise die Abschrift des Antrags.

3.2.5 Auflistung der Rassen, welche auf der zu veranstaltenden Ausstellung vorgeführt werden.

3.3 Der Klub, welcher eine Ausstellung veranstaltet, muss sich an die von der FCL festgelegten Bestimmungen halten, sowie an die Vorschriften, welche im Reglement der CCAC für Ausstellungsrichter festgehalten sind.

3.4 Der antragstellende Klub unterwirft sich allen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.

3.5 Der Unkostenbeitrag, festgehalten in den von der FCL verfügten Vorschriften zur Organisation einer "Spezial-Rassehundezuchtschau (spéciale de race)" mit Vergabe des CACL ist an die CCAC zu überweisen und zwar bis spätestens zum 15. Januar des Jahres in dem die Ausstellung veranstaltet wird. Die CCAC leitet die genannte Summe an die FCL weiter.

3.6 Außerdem kann das CACL nur für die in den Statuten des betreffenden Klubs festgehaltenen Rassen vergeben werden. Hier wird sich auf Punkt 1.) NEUGRÜNDUNG EINES KLUBS, 1.2.) des hiesigen Reglements berufen.



3.7 Der Ausstellungsleiter verpflichtet sich keinen in seinem Besitz befindlichen Hund auf der Ausstellung, für welche er die Verantwortung für einen reibungslosen Ablauf zu tragen hat, auszustellen.

4.) ZUCHTÜBERWACHUNG FÜR DIE RASSEN DER CCAC.

4.1.) Das Zuchtreglement von der FCL ist für die der CCAC angegliederten Züchter maßgebend.

4.2.) Die Zuchtkontrolle wird von einer festgelegten Zahl von Zuchtwarten der CCAC ausgeführt.

4.3.) Die Zuchtwarte werden vom Verwaltungsorgan der CCAC ernannt. Diese sind erfahrene Personen aus dem Hundewesen. Sie müssen in erster Linie neuen angehenden Züchter mit Rat und Tat zur Seite stehen. Bei der Kontrolle der einzutragenden Würfe müssen die Zuchtwarte sich genau an die bestehenden Zuchtreglemente der FCL halten. Das Verwaltungsorgan der CCAC besteht darauf, dass, bei gegebenem Anlass, die Zuchtwarte dem Verwaltungsorgan der CCAC Bericht erstatten über die hygienischen Verhältnisse im Wurfraum sowie die der Welpen und die der Wurfhündin selbst. Wenn bei der 2. Wurfabnahme die Verhältnisse beim Züchter, den Welpen und der Zuchthündin sich nicht gebessert haben, behält das Verwaltungsorgan sich das Recht vor, dem Zuchtbuchführer Bericht über die zu beanstandenden Verhältnisse zu erstatten.

Dasselbe gilt genauso für den Fall, wo der Züchter den ganzen Wurf an einen Händler verkauft hat.

5.) BEDINGUNGEN FÜR DEN ERHALT VON AHNENTAFELN.

5.1.) Es obliegt der FCL die Ahnentafeln auszustellen. Somit schließen sich die Bedingungen zum Erhalt von Ahnentafeln für die Rassen, welche von der CCAC betreut werden, vollständig denen Bedingungen, die von der FCL festgehaltenen wurden und werden, an.

5.2. Die Auslesezücht kann durch verschiedene Bestimmungen, auf rassespezifische Merkmale, sowie auf Basis vom Verwaltungsorgan der CCAC festgehaltenen Vorschläge, begrenzt werden.

6.) ZEITUNG „FËSCHER, JËER AN HONDSFRËNN“.

6.1.) Jeder der CCAC angegliederte Züchter ist gehalten das jährliche Abonnement des offiziellen Organs der FCL zu unterzeichnen.

6.2.) Der Unkostenbeitrag wird in der Einladung zur Jahreshauptversammlung der CCAC im Monat Januar eines jeden Jahres mitgeteilt.



7.) ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN.

- 7.1.) Es ist den Klubs nicht gestattet an den Tagen, an welchen die FCL und / oder die CCAC irgendeine Manifestation organisiert hat, irgendeine Veranstaltung abzuhalten. Unter Veranstaltung ist zu verstehen, eine Jahreshauptversammlung, ein Treffen oder einen Vortrag sowie eine Ausstellung. Diese Liste versteht sich als Angabe zu einem Beispiel. Sie ist unbegrenzt und ist nicht restriktiv.

Diese Umänderungen, betreffend das interne Reglement, wurden in der Vorstandssitzung vom 11. Januar 2016 gutgeheißen. Dieser Text ersetzt alle vorherigen festgehaltenen Texte und ist ab dem 22. Januar 2016 für alle Parteien gültig und ist in seinen Bedingungen, Vorschriften und Prinzipien einzuhalten.

Angefertigt in so vielen Exemplaren wie Parteien.

Jedem Klub wird ein Original zugestellt.

Petingen, den 11. Januar 2016

Der Vorstand